

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1870/2025
Amt/Aktenzeichen 51/51 02	Datum 08.12.2025	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 16.12.2025			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Arbeitsgruppe Kindertagesförderung des Jugendhilfeausschusses	Vorberatung	15.01.2026	Ö
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	20.01.2026	Ö
Stadtrat	Entscheidung	04.02.2026	Ö

Betreff: Festlegung der Elternbeiträge für Angebote im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in der Schulzeit
Mainz, den 11.12.2025 gez. Jana Schmöller Beigeordnete
Mainz, den 02.01.2026 gez. Nino Haase Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Die Arbeitsgruppe Kindertagespflege sowie der Jugendhilfeausschuss empfehlen, der Stadtrat beschließt die Elternbeiträge für Angebote im Rahmen des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in der Schulzeit gemäß der Kostenübersicht.

Sachverhalt

Mit dem "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) verankert der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung im Sozialgesetzbuch (SGB VIII).

Der Rechtsanspruch für Grundschüler:innen greift stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit ersten Klassenstufe und umfasst an Werktagen den zeitlichen Umfang von acht Stunden.

Das Gesetz gibt vor, dass der Anspruch im zeitlichen Umfang des Unterrichts und der Angebote der Ganztagschulen als erfüllt gilt. Daher ist nach Unterrichtsende ein bedarfsgerechtes Angebot für Grundschüler:innen im Rahmen des o.g. Umfangs vorzuhalten.

In Mainz wird der Rechtsanspruch zum einen durch schulische Angebote abgedeckt sein, die im Verantwortungsbereich der Schule bzw. des Landes liegen. Dies sind:

1. Schulische Angebote

- a) Die Ganztagschulen in Angebotsform. Sie sind für die Schüler:innen kostenlos – es fallen keine Teilnahmebeiträge an.¹
Diese Variante ist für das Schuljahr 2026/27 an allen neun Ganztagschulen in Mainz geplant (Stand 05.12.25).
- b) Die Betreuenden Grundschulen. Sie werden i.d.R. durch Fördervereine organisiert, die individuell festgelegte Teilnahmebeiträge erheben.
Für diese Variante haben sich für das Schuljahr 2026/27 zehn Halbtagschulen in Mainz entschieden (Stand 05.12.25).

2. Angebote der Jugendhilfe

An Grundschulstandorten, an denen keines der o.g. schulischen Angebote vorgehalten wird, muss die Jugendhilfe tätig werden. Die Stadt Mainz wird diese Maßnahmen im Rahmen einer Ausschreibung an Freie Träger der Jugendhilfe vergeben.

Diese Variante ist für das Schuljahr 2026/27 lediglich an drei Halbtagschulen in Mainz geplant (Stand 05.12.25).

Für Angebote der Jugendhilfe können grundsätzlich Teilnahmebeiträge festgelegt werden, die einkommensorientiert gestaffelt ausgestaltet werden können (vgl. §90ff. SGB VIII). In der Stadtratssitzung am 16.12.2024 wurde dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 mehrheitlich zugestimmt. In Punkt 11 der Konsolidierungsmaßnahmen des Verwaltungsentwurfs ist festgelegt, dass die Kosten für die Ganztagsbetreuung an Grundschulen ab dem Schuljahr 2026/2027 vollständig an die Eltern weitergegeben werden. Somit werden die Kosten, die dem Träger entstehen, auf die Teilnahmebeiträge umgelegt. Aufgrund fehlender Erfahrungswerte ist eine Prognose hinsichtlich der zu erwartenden Gesamtkosten schwierig.

Zudem entlastet der Bund grundsätzlich die Länder stufenweise in Bezug auf die Betriebskosten, die mit der Einführung des Rechtsanspruchs entstehen. Noch liegen keine Aussagen darüber vor,

¹ Da die Ganztagschule den Rechtsanspruch nur von Montag bis Donnerstag abdeckt, muss ein ergänzendes kostenpflichtiges Angebot der Jugendhilfe am Freitag vorgehalten werden, sofern es kein Angebot einer Betreuenden Grundschule gibt. An zwei Ganztagschulstandorten wird der Freitag durch ein Angebot einer Betreuenden Grundschule abgedeckt. An sieben Ganztagschulstandorten wird es ein Angebot der Jugendhilfe geben.

ob und wie das Land diese Mittel bereitstellen wird. Sollten diese Mittel weitergegeben werden, werden sie zur Deckung herangezogen, so dass die Teilnahmebeiträge sinken.

Gegebenenfalls werden die u.a. Teilnahmebeiträge darum im kommenden Jahr angepasst werden müssen.

Um den Rechtsanspruch insbesondere auch finanzschwachen Familien zu ermöglichen, ist die Staffelung der Teilnahmebeiträge nach Haushaltseinkommen eine notwendige Voraussetzung. Für die Angebote von Montag bis Freitag sind folgende Staffellungen bzw. Teilnahmebeiträge vorgesehen:²

Netto-Haushalts-Einkommen	monatlicher Elternbeitrag Mo-Fr (für 12 Monate)	monatlicher Elternbeitrag Mo-Do (für 12 Monate)
weniger als 1.850,00 €	10,00 €	8,00 €
bis 2.300,00 €	50,00 €	40,00 €
bis 2.750,00 €	100,00 €	80,00 €
bis 3.200,00 €	150,00 €	120,00 €
bis 3.500,00 €	200,00 €	160,00 €
bis 3.950,00 €	250,00 €	200,00 €
bis 4.400,00 €	300,00 €	240,00 €
mehr als 4.400,00 €	350,00 €	280,00 €

Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwisterkinder gibt es einen Preisnachlass von 33 % pro Kind.

Für die ergänzenden Freitagsangebote an einem Ganztagsstandort ist aus organisatorischen Gründen keine Staffelung vorgesehen. Dort beträgt der Einheitspreis 50,00 Euro pro Monat.

Die Teilnahmebeiträge beziehen sich auf die Schulzeit. Hinzu kommen die Kosten für ein Mittagessen, die mit dem Caterer direkt abgerechnet werden.

Für die Ferien wird es gesonderte Angebote mit einem eigenen Preissystem geben.

Alternative:

Eine Staffelung nach Haushaltseinkommen wird nicht berücksichtigt. In diesem Fall beträgt der Einheitspreis für alle Familien an Halbtagsstandorten 250,00 Euro (montags bis freitags) bzw. 50,00 Euro an Ganztagsstandorten (nur freitags).

Hinzu kommen die Kosten für ein Mittagessen, die mit dem Caterer direkt abgerechnet werden.

Finanzierung

² Grundsätzlich gilt §90ff. SGB VIII, welcher in Einzelfällen eine Übernahme der Kostenbeiträge ermöglicht. Eine Kostenübernahme durch das Bildungs- und Teilhabepaket ist ausgeschlossen.